

Nr 371 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967, LGBl Nr 11, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 76/2001, wird geändert wie folgt:

In der Anlage zu § 9 entfällt unter der Rubrik „III. Politischer Bezirk St. Johann im Pongau“ die
Zeile „St. Veit im Pongau Goldegg i. Pg., St. Veit i. Pg. St. Veit im Pongau“ und wird nach
der den Gemeindeverband Radstadt betreffenden Zeile die Zeile eingefügt: „Schwarzach im
Pongau Goldegg, St Veit im Pongau, Schwarzach im Pongau Schwarzach im Pongau“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Entwurf zur Änderung des Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes 1967 sieht mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden eine Auflösung des die Gemeinden St Veit im Pongau und Goldegg umfassenden Gesundheitssprengels und eine Zuordnung dieser Gemeinden zum Sprengel Schwarzach im Pongau vor.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Gemeinschaftsrecht steht dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Durch die Auflösung eines Gesundheitssprengels kommt es zu einer Kosteneinsparung für das Land und die betroffenen Gemeinden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden keine Einwände erhoben.

6. Im Einzelnen:

Der bisherige Sprengelarzt des Gemeindeverbandes St Veit im Pongau, Herr Dr. Gerhard Wenzel, beendet sein Dienstverhältnis als Sprengelarzt mit 30.11.2004. Die Marktgemeinde St Veit im Pongau hat daher im Sinn der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis vorgeschlagen, dass mit dem Ausscheiden des Genannten der auch die Gemeinde Goldegg umfassende Gesundheitssprengel St Veit im Pongau aufgelöst und die beiden Gemeinden dem Gesundheitssprengel Schwarzach zugeordnet werden sollen. Die Marktgemeinde Schwarzach im Pongau und die Gemeinde Goldegg haben sich zu diesem Vorhaben zustimmend geäußert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.